

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom

- 6. DEZ. 2006

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Obergesteln vom 6. September 2006 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Obergesteln am 29. Juni 2006 beschlossene Teilrevision der Zonennutzungs- und Nutzungsplanung Wohn- und Ferienhauszone W3, speziell "Obermatte";

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 24 vom 16. Juni 2006;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Obergesteln vom 29. Juni 2006, womit die oben genannte Partialrevision des Zonennutzungsplans beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 vom 7. Juli 2006;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 21. November 2006, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids bildet;

h

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 29. November 2006, womit dieser der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass diese Teilrevision der Zonennutzungsplanung der Gemeinde Obergesteln die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Obergesteln am 29. Juni 2006 beschlossene Teilrevision der Wohn- und Ferienhauszone W3, speziell "Obermatte", wird homologiert unter folgenden Auflagen:

1. Die im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten Auflagen der blauen Gefahrenzone behalten ihre Gültigkeit.
2. Bei Bauvorhaben innerhalb der Lawinengefahrenzone 2 (blau) und 3 (gelb) ist die Vormeinung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER



Verteiler:

6 Ausz. DFIS
1 Ausz. FI